

Aktenzeichen: 4 AZR 767/79

Bundesarbeitsgericht Vierter Senat Urteil vom 19. Mai 1982
Az. 4 AZR 767/79

I. Arbeitsgericht Darmstadt Urteil vom 5. Juli 1978
Az. 4/2 Ca 151/78

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. April 1979
Frankfurt am Main Az. 9/2 Sa 877/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Handwerksmeister

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b (Handwerksmeister)

Leitsatz:

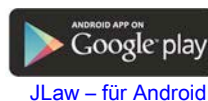
Eine Eingruppierung als Handwerksmeister ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Handwerksmeister nicht auf seinem eigenen Fachgebiet, sondern in einer artverwandten Tätigkeit eingesetzt ist (Elektroinstallationsmeister als Prüfmeister für Kraftfahrzeuge).

Hinweise des Senats:

Arbeitsvorgang bei einem Prüfmeister; Umfang und Bedeutung des Aufgabengebietes, große Selbständigkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 767/79

9/2 Sa 877/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
19. Mai 1982

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

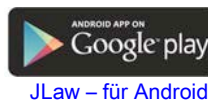
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. April 1979 - 9/2 Sa 877/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger ist Elektroinstallateurmeister und steht seit 1961 in den Diensten der Beklagten. Er war als Prüfmeister in der Abteilung "Material- und Untersuchungskontrolle" für elektrotechnische Geräte und Anlagen tätig und erhielt ab 1. Juli 1970 eine Vergütung nach VergGr. V c BAT. Durch den Besuch von Fachlehrgängen hat sich der Kläger auf dem Kraftfahrzeugsektor laufend fortgebildet und schloß auch den Abschlußlehrgang für amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr mit Teilbefugnissen, der vom 29. April bis 26. Mai 1976 stattfand, in den Klassen A und C erfolgreich ab. Dadurch erlangte er die Befugnis, bereits zugelassene, in den Verkehr gebrachte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr in technischer Hinsicht umfassend auf Verkehrssicherheit sowie auf militärische Verwendbarkeit zu überprüfen und das amtliche Prüfsiegel anzubringen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf elektrotechnische Hilfsaggregate und die mechanische Funktionsfähigkeit von Vorrichtungen, die dazu dienen, vom Fahrzeug Waffen einzusetzen.

Im einzelnen übt der Kläger folgende Tätigkeiten aus:

1. Untersuchung rückgelieferter Kfz- und Flurförderzeuge nach Prüfstufe C 35 v.H.
2. Untersuchung auszuliefernder Kfz- und Flurförderzeuge nach Prüfstufe C 10 v.H.
3. Untersuchung instandgesetzter Kfz- und Flurförderzeuge nach Prüfstufe C 25 v.H.
4. Haupt- und Zwischenuntersuchung an Kraftomnibussen nach Prüfstufe C 25 v.H.
5. Erstellen von Grundlagen bei Aussonderungen von Kfz 5 v.H.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, er erfülle die Merkmale der VergGr. V b BAT Fallgr. 29. Denn er sei als Prüf-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

meister an einer besonders wichtigen Arbeitsstelle tätig und trage ein hohes Maß an Verantwortung. Die im Rahmen der Untersuchungen anfallenden Feststellungen und Entscheidungen treffe er völlig selbständig. Die Prüftätigkeit selbst erstreckte sich dabei nicht nur auf Verkehrssicherheit, sondern auch auf die militärische Einsatzfähigkeit der verschiedenen Fahrzeugtypen. Bei festgestellten Schäden müsse er darüber entscheiden, welche Maßnahmen zur Instandsetzung notwendig seien, insbesondere durch wen die Instandsetzung erfolgen solle. Im Falle von nicht behebbaren Schäden müsse er darüber hinaus die Unterlagen für die Aussonderung der Fahrzeuge erstellen. Seine Tätigkeit verlange nicht nur eine große Selbständigkeit, sondern das ihm zugewiesene Aufgabengebiet sei auch durch einen beträchtlichen Umfang gekennzeichnet. Es sei auch im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Einsatzfähigkeit von eminenter Bedeutung.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. 6. 1976 Vergütung nach der VergGr. V b der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen.

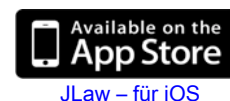
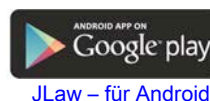
Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß der Kläger zutreffend in VergGr. V c BAT eingruppiert sei; denn er hebe sich nicht durch große Selbständigkeit aus der VergGr. V c BAT heraus. Dem Kläger komme, da er der Dienstaufsicht eines Vorgesetzten unterliege, keine weitgehende Entscheidungsbefugnis zu. Er prüfe lediglich nach Prüfstufe C und könne demgemäß das Ergebnis seiner Arbeit nicht selbst gestalten. Vielmehr sei die VergGr. V b BAT "Spitzenkräften" vorbehalten. Eine leitende Position nehme der Kläger indes nicht ein. Das ergebe sich auch nicht daraus, daß der Kläger die Untersuchungsergebnisse selbst unterzeichne und das Siegel anbringe. Denn daraus folge

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

keine wesentliche Erweiterung des Umfanges und der Bedeutung des Aufgabengebietes. Der Kläger entscheide auch nicht über Art und Umfang der Instandsetzung bzw. Aussonderung von Kraftfahrzeugen, sondern erstelle im Ergebnis durch den Prüfbericht einen Vorschlag. Unter Berücksichtigung weiterer Kriterien entscheide dann eine andere Stelle über die Aussonderung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und antragsgemäß erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

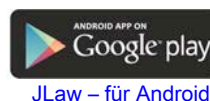
In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ab 1. Juni 1976 Vergütung nach VergGr. V b BAT zusteht.

Mit Recht stellt das Landesarbeitsgericht auf die Prüftätigkeit des Klägers als 95 v.H. der Arbeitszeit ausfüllenden Arbeitsvorgang für die Beurteilung der Tätigkeit des Klägers nach § 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT ab. Das Landesarbeitsgericht schließt sich damit für den Begriff des Arbeitsvorganges an die Rechtsprechung des Senats im Urteil vom 19. Juli 1978 (BAG 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975) an und bestimmt ihn zutreffend als eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führende Tätigkeit des Angestellten (vgl. zuletzt BAG vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.). Das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß Arbeitsergebnis der Auf-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gaben des Klägers seine Prüftätigkeit ist. Es begründet mit einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung, wie sie bei der Beklagten gehandhabt wird, den Zusammenhang aller mit dieser Prüftätigkeit des Klägers verbundenen Aufgaben, da die Prüftätigkeit eine einzige, sich ständig und vielfältig wiederholende Arbeit sei. Da bei allen Fahrzeugen gleichermaßen Verkehrssicherheit und militärische Einsatzfähigkeit gegeben sein muß, hat das Landesarbeitsgericht auch zu recht die verschiedenen Fahrzeuggruppen und Fahrzeugtypen bei der Prüfung einheitlich bewertet und keine Trennung danach vorgenommen, um welche Art von Fahrzeugen es sich handelt, ob die Fahrzeuge rückgeliefert werden, auszuliefern sind oder instandgesetzt wurden. Da das Landesarbeitsgericht auch davon ausgeht, daß die einzelnen Tätigkeiten des Klägers nach der Tätigkeitsdarstellung tariflich nicht unterschiedlich zu bewerten sind, konnte das Landesarbeitsgericht nach diesen Feststellungen die Prüftätigkeit des Klägers aus rechtlichen Gründen einer einheitlichen Bewertung unterziehen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch die Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Handwerksmeistern herangezogen, nach denen zu vergüten sind:

"nach VergGr. VII BAT Fallgr. 27

Handwerksmeister und Industriemeister an kleineren Arbeitsstätten mit einem geringeren Maß von eigener Verantwortung,

nach VergGr. VI b BAT Fallgr. 23

Handwerksmeister und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert,

nach VergGr. V c BAT Fallgr. 3

Handwerksmeister und Industriemeister, die sich aus der VergGr. VI b BAT Fallgr. 23 dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und nach

VergGr. V b BAT Fallgr. 29

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der VergGr. V c Fallgr. 2, 3 oder 4 herausheben "



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

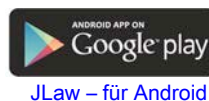
Der Kläger ist nämlich als Handwerksmeister im tariflichen Sinne anzusehen, obwohl er weder Kraftfahrzeugmechanikermeister noch Kraftfahrzeugelektrikermeister, sondern Elektroinstallateurmeister ist. Dazu weist die Revision zutreffend darauf hin, daß nach dem Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr vom 22. Dezember 1971 (BGBl I 1971, S. 2086) für die Voraussetzung als Anerkennung als Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr eine Ausbildung als Kraftfahrzeugmechanikermeister oder Kraftfahrzeugelektrikermeister bzw. das Studium an einer Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule mit Erfolg Voraussetzung ist. Daher kann davon ausgegangen werden, daß nur ein Kraftfahrzeugmechanikermeister oder ein Kraftfahrzeugelektrikermeister auf dem Fachgebiet eines Prüfmeisters tätig wird, wenn er diese entsprechende Meisterprüfung abgelegt hat. Entgegen der Auffassung der Literatur (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT VergO BL Anm. 131 II) braucht aber ein Handwerksmeister im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht unmittelbar auf dem Fachgebiet tätig zu sein, in dem er die Meisterprüfung abgelegt hat. Vielmehr reicht es aus, daß ein Handwerksmeister auf einem artverwandten oder auf einem seinem eigenen Handwerksbereich vergleichbaren bzw. fachlich verbundenen Gebiet tätig ist. Deshalb würde die Ausbildung und Ablegung der Meisterprüfung auf einem artfremden Gebiet nicht ausreichen, und ein Fleischer-, Bäcker- oder Friseurmeister könnte nicht als Handwerksmeister in Form eines Prüfmeisters angesehen werden. Der Kläger ist aber als Elektroinstallateurmeister auf einem artverwandten Gebiet tätig, da sich seine Aufgaben auch von der Ausbildung her mit denen eines Kraftfahrzeugelektrikermeisters zu einem großen Teil überschneiden (vgl. schon BAG vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975; Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT Band III B/111.15).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht aufgrund des unstreitigen Sachverhaltes dann auch an, daß der Kläger die Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgr. 23 und die Voraussetzungen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der VergGr. V c BAT Fallgr. 3 erfüllt. Aus der Tatsache, daß der Kläger für die Verkehrssicherheit, die praktische Verwendbarkeit und die Beurteilung des technischen Zustandes der vorgeführten militärischen Fahrzeuge verantwortlich ist, konnte das Landesarbeitsgericht entnehmen, daß der Kläger an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt ist. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht auch darin, daß es sich bei der Abteilung Material und Untersuchungskontrolle um eine besonders wichtige Arbeitsstätte handeln kann. Der Kläger hat nämlich nicht nur über die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu wachen, sondern auch über deren militärische Einsatzbereitschaft, womit er ohne weiteres zur Verkehrssicherheit und auch zur Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beiträgt. Diese Ausführungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und werden auch von der Revision der Beklagten nicht angegriffen.

Darüber hinaus erfordern die Merkmale der begehrten VergGr. V BAT Fallgr. 29 eine weitere dreifache Heraushebung, nämlich durch Umfang und Bedeutung der Tätigkeit sowie durch große Selbständigkeit. Auch diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise als erfüllt angesehen.

Das Landesarbeitsgericht geht von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus und hat sie auch bei der Subsumtion nicht wieder verlassen. Mit dem Umfang des Aufgabengebietes fordern die Tarifvertragsparteien, daß das Aufgabengebiet des Meisters, gemessen an den Merkmalen der Ausgangsfallgruppe der VergGr. V c BAT, quantitativ besonders breit, d.h. außergewöhnlich umfangreich und vielfältig sein muß, was notwendigerweise zugleich eine außergewöhnliche Vielzahl von Aufgaben umfaßt. Aus der Vielfalt und Vielseitigkeit der dem Kläger zugeführten Prüfobjekte und der ihm obliegenden umfassenden Prüfung aller mechanischen und elektrotechnischen Funktionen konnte das Landesarbeitsgericht auf das Vorliegen dieses tariflichen Merkmales schließen. Der Kläger hatte auch nicht nur im Hinblick auf die Verkehrssicherheit seine Prüfung durchzuführen, sondern mußte auch Feststellungen zur Einsatzbereitschaft und Instandsetzungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

würdigkeit der Fahrzeuge treffen. Entgegen der Auffassung der Revision hat der Kläger auch nicht etwa immer nur dieselben technischen Funktionen zu prüfen, da bei der Bundeswehr eine große Anzahl verschiedener Fahrzeugtypen geprüft werden muß und selbst gleiche Typen aufgrund ihrer jeweiligen Ausstattung erhebliche Unterschiede aufweisen können.

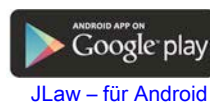
Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch dargelegt, daß der Kläger sich mit seiner Tätigkeit durch das Maß der Bedeutung aus VergGr. V c BAT heraushebt. Diese Heraushebung kann sich aus der außergewöhnlichen Bedeutung der konkreten Aufgabenstellung, aber auch aus den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich oder auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben (vgl. BAG vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dem Kläger sind erhebliche wirtschaftliche Werte anvertraut. Besondere Bedeutung konnte auch dem Umstand zugemessen werden, daß der Kläger die Entscheidung darüber trifft, ob das Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen kann. Das Urteil des Prüfers ist deshalb von besonderer Tragweite, weil hierauf nicht nur die das Fahrzeug bedienenden Soldaten vertrauen können, sondern auch die übrigen Verkehrsteilnehmer. Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß schon in der Bauart militärischer Kraftfahrzeuge eine größere Gefährdung liegen kann. Schließlich ist auch der technische Zustand der Einsatzfahrzeuge von besonderer Bedeutung für die Schlagkraft der Bundeswehr. Die Entscheidung des Klägers über die Instandsetzungswürdigkeit technisch defekter Fahrzeuge ist schließlich auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob der Kläger hierüber abschließend entscheidet, sondern allein nach technisch wirtschaftlichen Gesichtspunkten urteilt. Auf dem technischen Gebiet ist aber die Tätigkeit des Klägers maßgeblich. Revisionsrechtliche Fehler sind daher auch insoweit nicht ersichtlich.

Schließlich konnte das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision auch davon ausgehen, daß der Kläger

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

seine Prüftätigkeit mit großer Selbständigkeit ausübt und sich dadurch aus VergGr. V c Fallgr. 3 BAT heraushebt. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 16. Mai 1979 (4 AZR 607/77, AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ausgeführt hat, ist dazu davon auszugehen, daß dem Begriff der Selbständigkeit die rechtliche Bedeutung zukommt, daß nach den Umständen der betreffenden Berufsgruppe eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den zur Erbringung der geschuldeten Leistung einzuschlagenden Weg und das zu findende Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenkreises bestehen muß. Wenn darüber hinaus ausdrücklich noch im Sinne einer wesentlichen Heraushebung eine große Selbständigkeit gefordert wird, so wird damit nach Tarifwortlaut, dem Sinn und Zweck der Norm sowie dem tariflichen Gesamtzusammenhang eine besonders breite, weitreichende Selbständigkeit gefordert, die sich insbesondere in außergewöhnlicher Weisungsfreiheit und Dispositionsfreiheit äußern kann. Dabei ist allerdings den Umständen des Einzelfalles jeweils Rechnung zu tragen (vgl. auch Urteile vom 4. Oktober 1978 - 4 AZR 191/77 -, AP Nr. 9 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vom 27. Januar 1971 - 4 AZR 139/70 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG 10, 161, 168 = AP Nr. 76 zu § 3 TOA). Dabei kommt den Tatsacheninstanzen wegen dieses besonders weitgefaßten unbestimmten Rechtsbegriffes ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Da das Landesarbeitsgericht feststellt, daß der Kläger in der Erarbeitung seines jeweiligen Prüfungsergebnisses weitgehend frei sei, auch in der Gestaltung seiner Arbeit und in der Herbeiführung seiner Arbeitsergebnisse vollkommen selbständig und eigenverantwortlich tätig sei und im Hinblick darauf, daß dem Kläger die Prüfung der Fahrzeuge auf die Verkehrssicherheit allein übertragen ist, das Berufungsgericht eine mehrfach begründete Selbständigkeit des Klägers annimmt, die noch ausgeprägter für einen angestellten Handwerksmeister kaum denkbar sei, konnte es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes in diesem Sinne auch eine große Selbständigkeit annehmen. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht die große Selbst-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

ständigkeit auch nicht mit dem Anbringen des amtlichen Prüfsiegels selbst begründet, sondern dies nur als äußeres Zeichen für die Tätigkeit des Klägers, seine Verantwortlichkeit und seine umfassende Entscheidungsbefugnis angesehen. Das kann im Rahmen der Subsumtion nach dem vom Senat in der Entscheidung vom 16. Mai 1979 aufgestellten Rechtsbegriff der großen Selbstständigkeit durchaus als solche beurteilt werden.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Pfister

Dr. Etzel

Dr. Bermel

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)